



# Gemeinde Aholming

## Satzung der Gemeinde Aholming über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen (StpIS)

Die Gemeinde Aholming erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert am 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) folgende

### Satzung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Aholming für die Herstellung und die Bereithaltung von notwendigen Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze).
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen abweichende Festsetzungen bzw. Regelungen bestehen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Der Vorplatz von Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

#### **§ 3 Herstellungspflicht für Stellplätze**

- (1) Werden bauliche Anlagen sowie andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehrs zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit bis zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme herzustellen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBO)  
Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen gilt § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

#### **§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln. Bei Nutzungen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, ist die Zahl auf Grundlage einer vergleichbaren Nutzung zu ermitteln. Die so ermittelten Zahlen sind entsprechend vorstehender Rundungsregel als ganze Zahl festzusetzen. Die für die jeweiligen Nutzungsarten ermittelten ganzen Zahlen sind zu addieren. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (2) Werden bauliche Anlagen oder ihre Benutzung geändert, sind Stellplätze nur für den durch die Änderung entstehenden zusätzlichen Bedarf nachzuweisen. Im Zuge der Stellplatzberechnung ist für die bestehenden Gebäude die in der zuletzt ergangenen Baugenehmigung festgesetzte und tatsächlich vorhandene oder abgelöste Anzahl an

Stellplätzen heranzuziehen. Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Stellplätzen anhand der Richtzahlen der Anlage 1 zu ermitteln. Sind Stellplätze im Sinne des Art. 47 BayBO abgelöst worden, werden diese auch bei Abbruch der betreffenden Gebäude weiterhin berücksichtigt.

- (3) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen.

### **§ 5 Barrierefreie Stellplätze**

- (1) Für je 50 notwendige Stellplätze muss mindestens ein Stellplatz auf dem Baugrundstück barrierefrei nach den Anforderungen der DIN 18040-2 ausgeführt werden.
- (2) Diese Anforderung gilt nicht, soweit in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen betroffen werden.

### **§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze**

- (1) Stellplätze sind den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Anzahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend herzustellen, wobei die lichte Stellplatzbreite mindestens 2,50 m betragen muss. Die lichte Stellplatzlänge muss mindestens 5 m betragen. Diese Mindeststellplatzlänge darf geeignete Fahrzeugüberhangflächen (z.B. Grünflächen mit bodendeckendem Bewuchs, Rigolen, etc.) bis zu 0,7 m Länge enthalten.
- (2) In Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen sind die Stellplätze zu befestigen. Bei der Herstellung oberirdischer Stellplätze sollen weitestgehend ökologisch verträgliche, wasserdurchlässige Befestigungsarten verwendet werden, soweit sich durch andere Vorschriften nichts Abweichendes ergibt, insbesondere städtebauliche Gesichtspunkte entgegenstehen.
- (3) Stellplätze sind verkehrssicher im Sinne des Art. 14 BayBO anzuordnen, sie müssen ungehindert und unabhängig voneinander anfahrbar und dauerhaft benutzbar sein.

### **§ 7 Stellplatznachweis und Ablöse**

- (1) Die Pflicht nach Art. 47 Abs. 1 BayBO und § 3 dieser Satzung kann erfüllt werden durch
  - a) Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück und/oder
  - b) Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes (Fußweg max. 150 m), wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Gemeinde Aholming rechtlich gesichert ist.

### **§ 8 Abweichungen**

Von den Anforderungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aholming, den 23.08.2023



Martin Betzinger  
1. Bürgermeister



Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Aholming vom

Nr.	Verkehrsquelle	Anzahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1.	Wohngebäude im Gemeindegebiet	2 je WE
1.2.	Gebäude mit altengerechten Wohnungen, d.h. für Senioren ab 60 Jahren bzw. Behinderte ab 50 v.H. Grad der Behinderung und Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 des Pflegeversicherungsgesetzes	0,5 je WE
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je angefangene 40 m <sup>2</sup> Büroflächen, mind. 2
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Anwaltskanzleien und dergleichen)	1 je angefangene 30 m <sup>2</sup> Besucherflächen, mind. 3
3.	Gewerbliche Anlagen	
3.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je angefangene 70 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte, mind. 1
3.2.	Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr (Frisöre, Kosmetik- und Nagelstudios etc.)	1 je angefangene 40 m <sup>2</sup> Flächen mit Kundenverkehr, mind. 2
3.3.	Lagerräume und -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je angefangene 100 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte
4.	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe	
4.1.	Gaststätten < 25 m <sup>2</sup> NGF	Mind. 2 + 1 je 2 Betriebsfahrzeuge bei zusätzlichem Lieferservice
4.2.	Gaststätten ≥ 25 m <sup>2</sup> NGF	1 je angefangene 10 m <sup>2</sup> NGF + 1 je 2 Betriebsfahrzeuge bei zusätzlichem Lieferservice
4.3.	Außenbewirtschaftung	1 je 10 Gastplätze (soweit diese die Gastplatzzahl im Innern der Gaststätte übersteigt)
4.4.	Lieferservice- und Cateringbetriebe	1 je angefangene 25 m <sup>2</sup> Küchenfläche + 1 je 2 Betriebsfahrzeuge
4.5.	Imbissstände und -wäge	2
4.6.	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 4 Betten; Zuschlag bei Restaurantbetrieb nach 4.1 oder 4.2.
4.7.	Boarding House	1 je Appartement; bei Gastronomie Zuschlag nach 4.1 oder 4.2, zusätzlich bei Tagungsräumen 1 je

		angefangene 35 m <sup>2</sup> Flächen für Tagungsräume
--	--	---